



Satzung

- §1 Der „Förderverein GGS Gut Kullen“ mit Sitz in Aachen wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- §2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der GGS Gut Kullen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen öffentlichen Mitteln nicht bestritten werden können.
- §3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen als dem Träger der GGS Gut Kullen, dies es unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der GGS Gut Kullen im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- §7 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuwirken. Eine juristische Person wird im Verein durch einen von ihr bestimmten Beauftragten vertreten, der dem Vorstand bei Eintritt der juristischen Person zu benennen ist.
- (2) Der Antrag auf Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- §8 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - Ausschluss.
- §9 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- §10 Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.07. eines jeden Jahres zulässig.

- §11 Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen 1 Monat zulässig, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- §12 (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von € 12,50 zu leisten; über die Änderung der Beitragshöhe hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
- §13 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- §14 (1) Der Vorstand besteht aus
1. der Schulleiterin/dem Schulleiter,
 2. einem Mitglied der OGS-Leitung, wobei die Festlegung durch die/den OGS-Leiter/in und die/den Vertreter/in unmittelbar nach Beginn des Geschäftsjahres für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl zu erfolgen hat,
 3. der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder der/dem gewählten Vertreter/in, wobei die Festlegung durch die/den Schulpflegschaftsvorsitzende/n und die/den Vertreter/in unmittelbar nach der Schulpflegschaftswahl für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl zu erfolgen hat,
 4. einer/einem gewählten Vertreter/in der Lehrerschaft,
 5. 5 gewählten Vertreter/innen der Mitglieder.
- (2) Die/der Vertreter/in der/des Schulleiters/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die/den gemäß §13, Absatz 1, Abschnitt 2 nicht als Vorstandsmitglied bestimmten Vertreter/in des Schulpflegschaftsvorstandes und der OGS-Leitung.
- §15 (1) Die/der erste Vorsitzende sowie die Vorstandsmitglieder gemäß §14 (1) 4 und 5 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Ein vorzeitiger Rücktritt aus dem Vorstand ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Geborene Mitglieder des Vorstandes gemäß §13 (1) 1, 2 und 3 können nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, eine/n Schriftführer/in sowie eine/n Kassierer/in.
- §16 (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß §2 der Satzung.
- (2) Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

- §17 (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a. einmal jährlich in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres.
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand binnen drei Monaten,
 - d. wenn mindestens einviertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte vom Vorstand verlangen.
- (2) In der nach §17 (1) a einzuberufenden Satzung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Diese Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- §18 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- §19 (1) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht anders vorgesehen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sein.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
- §20 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- §21 Über alle Beschlüsse der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufangen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen sind.
- §22 Der Förderverein der GGS Gut Kullen kann als Träger einer Betreuungsmaßnahme auftreten.
- a. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht für Eltern erteilt werden, soweit sie sich auf Betreuungsmaßnahmen gegen Entgelt beziehen.
 - b. Spenden von Eltern, deren Kinder die Betreuungsmaßnahme nutzen, sind nicht regelmäßig abziehbar.
 - c. Mitgliedsbeiträge dürfen als Spenden angesehen werden, sofern sie sich nicht auf die Betreuungsleistung beziehen.

Beschluss Mitgliederversammlung vom 19.01.2016